Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Windsheim

Herausgeber:
Stadt Bad Windsheim
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim
Ansprechpartner: Geschäftsleitender Beamter
Jürgen Boier
Telefon: 09841 66 89-120
Telefax: 09841 66 89-199
E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de
Internet: http://www.stadt.bad-windsheim.de
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 24 | Jahrgang 2023 | 17.08.2023

Inhaltsverzeichnis:

Stadt Bad Windsheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 85 „Hundsbuck Wiebelsheim“ ..... Seite 2

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Dorferneuerung Külsheim 3 –
Bekanntmachung und Ladung Vorstandswahl Teilnehmergemeinschaft ..... Seite 4

Stadtwerke Bad Windsheim
Senkung der Strom- und Erdgaspreise zum 01.10.2023 ..... Seite 6

BEKANNTMACHUNG
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 85 „Hundsbuck Wiebelsheim“

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 die Planunterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hundsbuck Wiebelsheim“ gebilligt und beschlossen, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteiles Wiebelsheim. Betroffen sind vollständig die Flurnummern 638, 639, 640, 641 und 642 und teilweise 115, 617 und 643, Gemarkung Wiebelsheim. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,66 ha und ist aus dem nachfolgenden Lageplan (unmaßstäblich) ersichtlich.

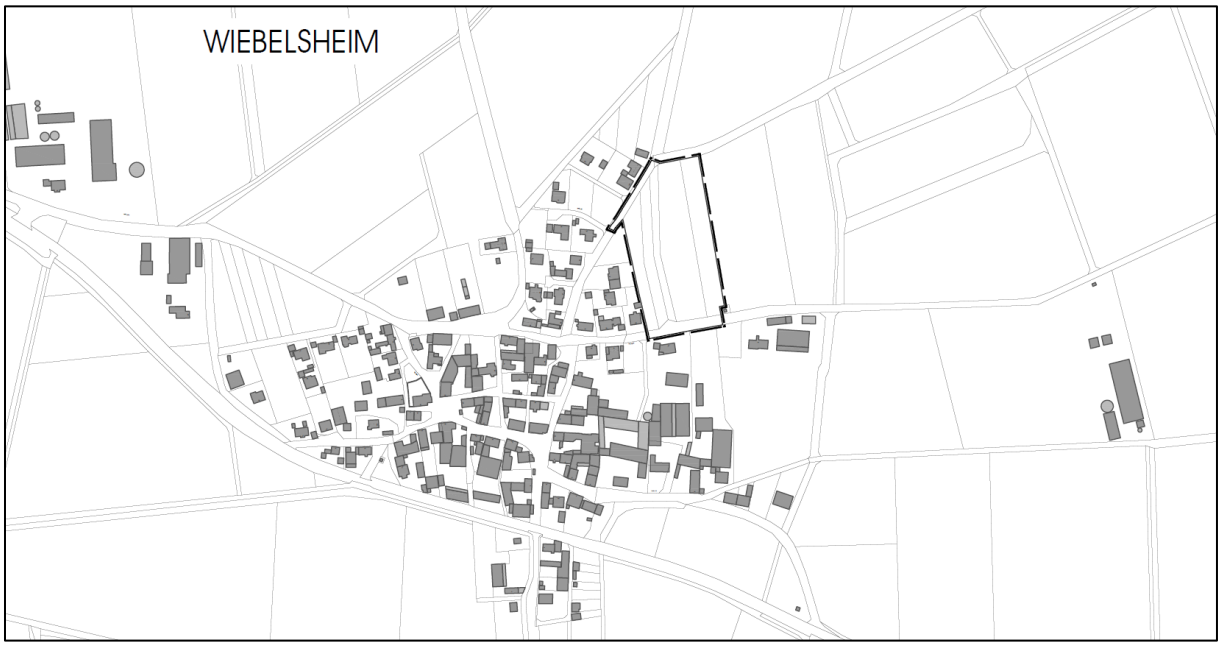

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan der Valentin Maier Bauingenieure AG in der Fassung vom 27.07.2023 liegt nebst Begründung in der Zeit von

Montag 28.08.2023 bis einschließlich Freitag 29.09.2023

im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim,

2.Stock, Stadtbauamt

Zu den allgemeinen Sprechstunden

(Mo., Di., Mi., Fr. von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Do. von 8:30 Uhr – 18:00 Uhr)

aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Windsheim eingestellt. Die vorliegende Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen können im Internet mit folgendem Link aufgerufen werden: https://stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Windsheim, 10.08.2023

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

Dorferneuerung Külsheim 3
Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Külsheim 3 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken statt am:

Freitag, 20.10.2023, um 19:30 Uhr,

Ort: Kirche St. Walburga in Külsheim.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Ansbach, 25.07.2023

gez. Wolfgang Zilker
Leitender Baudirektor

Die Stadtwerke informieren:

Senkung der Strompreise zum 01.10.2023

Die Stadtwerke Bad Windsheim passen die Arbeitspreise der Grundversorgung Strom sowie der Mein BW Natur - Produkte zum 01.10.2023 an.

Preisblatt Grundversorgung Strom ab 01.10.2023

Allgemeine Preise der Grundversorgung (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz-EnWG) von Haushaltskunden im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Windsheim (ohne Teilnetz Külsheim) für die Belieferung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

	Grundversorgung
Arbeitspreis netto	40,41 Ct / kWh
Arbeitspreis brutto	**48,09 Ct / kWh**
Grundbetrag netto	70,59 € / Jahr
Grundbetrag brutto	**84,00 € / Jahr**

Über die Änderung bei den Mein BW Natur - Produkten informieren wir Sie in einem persönlichen Brief.

Senkung der Erdgaspreise zum 01.10.2023

Die Stadtwerke Bad Windsheim passen die Arbeitspreise der Grundversorgung Erdgas sowie der Mein BW Komfort – Produkte zum 01.10.2023 an.

Preisblatt Grundversorgung Erdgas ab 01.10.2023

Allgemeine Preise der Grundversorgung von Haushaltskunden im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Windsheim für die Belieferung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz gemäß Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

	GVT S	**GVT M**	**GVT L**
Arbeitspreis netto	16,32 Ct / kWh	13,99 Ct / kWh	13,86 Ct / kWh
Arbeitspreis brutto	**17,46 Ct / kWh**	**14,97 Ct / kWh**	**14,83 Ct / kWh**
Grundbetrag netto	50,42 € / Jahr	151,26 Ct / kWh	252,10 € / Jahr
Grundbetrag brutto	**53,95 € / Jahr**	**161,85 Ct / kWh**	**269,75 € / Jahr**

Über die Änderung bei den Produkten Mein BW Komfort informieren wir Sie in einem persönlichen Brief.

Weitere Informationen zur Grundversorgung sowie zu unseren Produkten finden Sie im Internet unter www.sw-bw.de.
Bei Fragen zum Thema Strom und Gas steht Ihnen unser Kundencenter auch persönlich oder telefonisch unter der Telefonnummer 09841/404-41 zur Verfügung.